

**Allgemeiner Turn- und
Sportverein Stockelsdorf
von 1894 e. V.**



Stiftungsordnung

**in der Fassung
vom 7. März 2008**



Stiftungsordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Statut der Stiftung	4
§ 2 Berichterstattung über Zweckerfüllung	4
§ 3 Zustiftungsbetrag der Vereinsmitglieder	4
§ 4 Inkrafttreten, Änderungen	4



Stiftungsordnung

Präambel

- (1) In einer Zeit der knappen öffentlichen Mittel gilt es, das soziale, kulturelle und persönliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger sowie das Engagement von Unternehmen einzufordern, aber auch zu fördern.

Die ATSV-Stiftung ist eine Institution, die es den Bürgern, den Mitgliedern sowie den Unternehmen ermöglicht, dauerhaft etwas für den Verein und den hier Sport treibenden Menschen zu tun. Besonders zu erwähnen ist das Engagement des Vereins für die Jugend und den Breitensport.

Sie will erreichen, dass die Bürger und Unternehmen der Region sowie die Mitglieder mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und damit auch für die Zukunft des ATSV Stockelsdorf übernehmen.

Durch Zustiftungen kann das Stiftungsvermögen unbegrenzt erhöht werden.

Ebenso sind Zustiftungen in weitere besondere Stiftungsfonds in der Bürger-Stiftung Ostholstein möglich, deren Mittel auch dem ATSV Stockelsdorf zufließen können.

Durch das Einwerben von Zustiftungen soll die ATSV-Stiftung in die Lage versetzt werden, die operative Arbeit des Vereins nachhaltig zu unterstützen.

Die ATSV-Stiftung ist als Stiftungsfonds Bestandteil der Bürger-Stiftung Ostholstein. Dieses bietet für den Verein eine einfache Handhabung und keine Bearbeitungskosten. Das Expertenwissen der Bürger-Stiftung Ostholstein kann auf einfache, unbürokratische Weise genutzt werden. Die Erträge des Stiftungsfonds stehen einzig dem ATSV Stockelsdorf zu.

Mit dieser Absicht errichtet der ATSV Stockelsdorf e.V. unter der Dachorganisation der Bürger-Stiftung Ostholstein einen Stiftungsfonds.

- (2) Paragraphen der Satzung können durch die Stiftungsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.



Stiftungsordnung

§ 1 Statut der Stiftung

- (1) Für die ATSV-Stiftung wurde ein Statut erlassen, in dem die für den in der Bürger-Stiftung Ostholstein geführten Stiftungsfonds geltenden Regelungen niedergelegt sind. Daneben gilt eine Vereinbarung über die Errichtung und Verwaltung.
- (2) Beide Schriftwerke gelten in ihrer jeweiligen Fassung in diesem Sinne als Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) In der Ergänzung zur Regelung des § 2 des Statuts werden die den ATSV Stockelsdorf vertretenden Mitglieder dazu verpflichtet, dass die Erträge der ATSV-Stiftung nur an den ATSV Stockelsdorf ausgekehrt werden dürfen.

§ 2 Berichterstattung über Zweckerfüllung

Der Vorstand des ATSV hat über die Verwendung von Stiftungsleistungen Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern des ATSV auf dessen Mitgliederversammlung abzulegen.

§ 3 Zustiftungsbetrag der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder werden monatlich einen Zustiftungsbetrag in Höhe von 4,5 Prozent der Beitragsart nach Beitragsordnung zahlen.
- (2) Der Zustiftungsbetrag wird im Rahmen des Lastschriftverfahrens, geregelt in der Beitragsordnung, eingezogen. Der Zustiftungsbetrag wird gesondert ausgewiesen. Er stellt keinen Beitrag dar.
- (3) Der erste Zustiftungsbetrag wird erstmals im nachfolgenden Quartal nach der Errichtung der ATSV-Stiftung fällig.

§ 4 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle bislang bestehenden Regelungen und Beschlüsse des ATSV Stockelsdorf.
- (2) Änderungen werden nach § 27 der Satzung beschlossen.

Wortlaut der Stiftungsordnung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 7. März 2008.

Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, etwaige notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Stockelsdorf, den 7. März 2008
Der Vorstand